

Bürgerliches Recht

– Sommersemester 2017–

Prof. Dr. Patrick C. Leyens, LL.M. (London)

Xenia Larissa (im Folgenden X genannt), die vor Kurzem erst für ihr Studium nach Berlin umgezogen ist, hat sich für ihre neue Studentenwohnung einen „intelligenten“ und internetfähigen Kühlschrank gekauft. Die Software des Kühlschranks enthält die Funktion einer automatischen und personalisierten Erstellung von Kochrezepten sowie als Zusatzfunktion die automatische Bestellung der erforderlichen Zutaten im Internet. Durch die Auswertung von Informationen aus verschiedenen Quellen über die Essgewohnheiten von X (u.a. Daten von Smartphone und Smartwatch) kann diese Software völlig eigenständig zu jeder Mahlzeit das optimale Rezept für X bestimmen.

Nachdem X den Kühlschrank eingeschaltet und die Software gestartet hat, beginnt der Auswahl- und Bestellvorgang für das erste Abendessen. Die Software kommt zu dem Ergebnis, dass X eine Kürbissuppe essen sollte, und bestellt den Kürbis im Internet bei dem Anbieter A. Der elektronische Bestellvorgang geht folgendermaßen vonstatten: Auf der Seite des Internetshops von A befindet sich ein Eintrag mit dem Inhalt „Kürbis, Sorte Autumn Wings, Preis 15 Euro“ und der Zusatzinformation, dass es sich um einen nicht verzehrbaren Zierkürbis handelt. Dem vorgegebenen Programmablauf ordnungsgemäß folgend, liest die Software diese Zusatzinformation nicht aus, sondern gleicht lediglich die Lebensmittelbezeichnung mit den Zielkriterien ab und gibt über den Internetshop eine Bestellung für einen Kürbis der Sorte Autumn Wings ab. Daraufhin wird durch das Computersystem des A eine automatisch generierte E-Mail mit folgendem Inhalt an X versandt: „Sehr geehrter Kunde, Ihr Auftrag wird jetzt unter der Kundennummer 45678 von unserer Versandabteilung bearbeitet. Wir bedanken uns für den Auftrag.“

Als die Lieferung mit der dazugehörigen Rechnung bei ihr eintrifft, muss X zu ihrer Enttäuschung feststellen, dass es sich um einen nicht genießbaren Zierkürbis handelt. Da X in einem Zierkürbis keinerlei Nutzen sieht, möchte sie ihn wieder loswerden und sieht auch nicht ein, warum sie etwas dafür bezahlen sollte. Sie könne ja schließlich nichts dafür, wenn sich ihr Kühlschrank „irre“. Außerdem habe sie selbst nie einen Kürbis haben wollen, erst recht keinen Zierkürbis. Sie teilt A daher sofort mit, dass sie den Kürbis nicht behalten und nicht bezahlen wolle. A solle den Kürbis bei einer seiner künftigen Lieferungen abholen. Tatsächlich beliefert A häufig Bewohner des Hauses, in dem X wohnt, und könnte den Kürbis ohne nennenswerte Kosten abholen.

Die automatische Auswahl und Bestellung von Rezepten ist nicht die einzige Funktion ihres Kühlschranks. Zusätzlich ist der Kühlschrank in der Lage, mittels eingebauter Sensoren ständig den Vorrat an haltbarem Orangensaft zu überprüfen. Sobald der Vorrat zur Neige geht, bestellt der Kühlschrank neuen Orangensaft über das Internet. Nachdem X diese Funktion bereits seit einigen Wochen problemlos genutzt hat, wundert sie sich, als – wiederum vom Anbieter A – eines Tages mehrere Kästen Orangensaft geliefert werden. Wie X daraufhin feststellt, war die Funktion eines Kühlschrankensensors gestört. Dadurch wurde an die Kühlschranksoftware das Signal für aufgebrauchten Orangensaftvorrat weitergegeben. Diesem Signal folgend bestellte der Kühlschrank eine

größere als die erforderliche Menge an Orangensaft. X teilt A umgehend mit, dass sie die gelieferten Kästen Orangensaft nicht behalten und bezahlen wolle, da die Bestellung auf einer Fehlfunktion ihres Kühlschranks beruhe. Den Orangensaft solle A bei einer seiner künftigen Lieferungen wieder mitnehmen.

Auch wenn der Sensor des Kühlschranks zwischenzeitlich repariert wurde, lässt X die automatischen Funktionen ihres Kühlschranks erst einmal ausgeschaltet und beschließt, sich in einem Urlaub von dem ganzen Ärger und den Strapazen des ersten Semesters zu erholen. Am Tag der Abreise berührt X beim Reinigen des Kühlschranks versehentlich den Einschaltknopf für die automatische Bestellfunktion des Kühlschranks. Dadurch wird diese Funktion wieder aktiviert. X bemerkt dies nicht. Als sie nach vier Wochen aus dem Urlaub zurückkehrt, erfährt sie von ihrem Nachbarn, dass bei ihm in der Zwischenzeit mehrere Lebensmittellieferungen für sie abgegeben wurden. Sämtliche Bestellungen hatte der Kühlschrank während ihrer Abwesenheit bei dem Anbieter A veranlasst. Der in Rechnung gestellte Preis beträgt 400 Euro. Die gelieferten Lebensmittel sind noch vor ihrer Rückkehr verdorben. Auch diesmal wendet sich die X sofort an A und lässt ihn wissen, dass sie nicht einsehe, irgendetwas zu bezahlen. Ihr Kühlschrank sei außer Kontrolle geraten.

A verlangt von X die Zahlung von 15 Euro für den Kürbis, 120 Euro für den Orangensaft und 400 Euro für die weiteren Lebensmittellieferungen.

Nach diesen ersten Erfahrungen hat X ein für allemal genug von den automatischen Funktionen ihres Kühlschranks und schaltet diese endgültig ab. Stattdessen kauft sie sich für ihr nächstes Abendessen im Kiosk von G ein Paket mit allen Zutaten für ein vorgegebenes Rezept. Sie entscheidet sich für ein 4-Personen-Grillpaket zum Preis von 60 Euro und lädt ihre Freunde zu einem Grillfest ein. Das Paket enthält Grillfleisch und einen Einweggrill. Als sie das Paket auspackt, erlebt X jedoch ihre nächste Enttäuschung: Das Grillfleisch ist bereits verdorben. Der anteilige Preis des Fleisches beträgt 40 Euro. Da X und ihren Freunden der Appetit vergangen ist, wollen sie auch den Einweggrill nicht mehr verwenden. Am Morgen des Folgetags wendet sich X an G und verlangt ein neues Grillpaket. G erklärt, dass er sich zu nichts verpflichtet sehe und ihr nicht weiterhelfen könne.

X verlangt von G die Rückzahlung des Kaufpreises. G meint, wenn überhaupt, könne X nur wegen des verdorbenen Fleisches Ansprüche geltend machen, aber sicher nicht den gesamten Kaufpreis zurückverlangen.

Bearbeitervermerk

Die durch nachfolgende Fragen aufgeworfenen Rechtsprobleme sind gegebenenfalls hilfsgutachterlich zu prüfen. Außer Betracht zu lassen sind neben den §§ 355 bis 361 BGB auch bereicherungsrechtliche (§§ 812 ff. BGB) und sachenrechtliche Ansprüche (§§ 985 ff. BGB) sowie Vorschriften außerhalb des BGB. Auf mögliche Ansprüche gegen den Hersteller des Kühlschranks ist nicht, auch nicht inzident, einzugehen.

1. Kann A von X die Zahlung von 15 Euro für den Kürbis, 120 Euro für den Orangensaft und 400 Euro für die weiteren Lebensmittel verlangen?
 2. Kann X Rückerstattung des Kaufpreises für das Grillpaket verlangen?
-

Bitte halten Sie rechts einen Rand von 7 cm für die Korrektur frei. Die Bearbeitung darf einen Umfang von 30 Seiten bei einer Schriftgröße von 12 Pt. in Times New Roman, Blocksatz und einem Zeilenabstand von 1,5 nicht überschreiten. Für die Fußnoten ist eine Schriftgröße von 10 Pt., Times New Roman, und einfacher Zeilenabstand zu wählen. Ein doppelseitiger Druck ist zulässig und willkommen, aber nicht zwingend.

Ausgabe: 21.07.2017

Abgabe: 16.10.2017

Besprechung: Im November 2017. Termin wird im Vorlesungsverzeichnis bekanntgegeben.

Ergänzender Bearbeitervermerk:

Schlussversicherung

„Hiermit versichere ich, dass ich die Arbeit ohne fremde Hilfe und nur mit den von mir angegebenen Hilfsmitteln angefertigt habe. Sämtliche Quellen, einschließlich Internetquellen, die unverändert oder abgewandelt wiedergegeben werden, sind als solche kenntlich gemacht. Mir ist bekannt, dass bei Verstößen gegen diese Grundsätze ein Verfahren wegen Täuschungsversuchs bzw. Täuschung eingeleitet wird.

Datum/Unterschrift“

Wenn Sie wünschen dass Ihre Hausarbeit nur gegen Vorlage Ihres Lichtbildausweises zurückgegeben wird, kennzeichnen Sie bitte das Deckblatt oben rechts mit einem großen „A“.

Allgemeine Hinweise zur möglichen Nutzung verfügbarer Online-Informationssysteme:

Bitte nutzen Sie für die Bearbeitung der Aufgabe auch die juristischen Datenbanken und Fachinformationssysteme [1], die elektronischen Zeitschriften [2] sowie das E-Book-Angebot [3] der Humboldt-Universität. Die Datenbanken »Beck online« und »jurisWeb« sind ausschließlich in den Computerpools, Bibliotheken und anderen Räumen der Humboldt-Universität nutzbar; die übrigen Angebote können über einen VPN-Zugang [4] auch von außerhalb der Universität genutzt werden.

Zusätzlich zum Angebot des drahtlosen Netzwerkzugangs per WLAN [5] besteht an den Notebookarbeitsplätzen der Zweigbibliothek Rechtswissenschaften die Möglichkeit, nach Registrierung des Notebooks im Computerpool [6] einen kabelgebundenen Netzwerkzugang zu nutzen.

[1] <http://www.rewi.hu-berlin.de/ri/>

[2] <http://www.ub.hu-berlin.de/literatur-suchen/zeitschriften/elektronische-zeitschriften-1/elektronische-zeitschriften>

[3] <http://www.ub.hu-berlin.de/literatur-suchen/e-books/elektronische-bucher-ebooks>

[4] <http://www.cms.hu-berlin.de/dl/netze/vpn/>

[5] <http://www.cms.hu-berlin.de/dl/netze/wlan/>

[6] <http://www.rewi.hu-berlin.de/rewi/sik/pool>